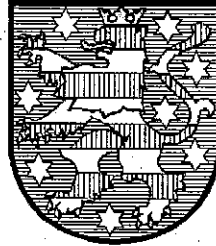


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn R ,

alias R ,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter König als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **19. August 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.02.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 1973 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volkszugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 08.09.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10.09.2019 einen Asylantrag bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt).

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 01.10.2019, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird, gab er an, dass er im Sommer 2015 mit seiner Familie aus Afghanistan geflohen sei. Er habe seit 2010 als Lehrer für die Organisation Coordination of Humanitarian Assistance (CHA) gearbeitet. Diese Organisation habe die Renovierung von Schulen und Straßen unterstützt. Zuletzt arbeitete er an der Errichtung einer Mädchenschule. Wegen dieser Arbeit sei er von den Taliban bedroht worden. Er habe eine schriftliche Warnung erhalten. Diese habe er zunächst nicht beachtet und sei seiner Tätigkeit weiter nachgegangen. Am 15.06.2015 sei er zusammen mit acht anderen Kollegen in einem Dienstauto unterwegs nach Herat gewesen. Gegen 19:00 Uhr seien sie in der Nähe von Sahra Sorkhak beschossen worden. Die Angreifer seien mit dem Motorrad unterwegs gewesen. Sie hätten ihn und seinen Kollegen die Augen verbunden und ihn an einem ihm unbekanntem Ort festgehalten. Dort seien sie geschlagen worden. Vier Tage später habe sie die Polizei gefunden und in ein Krankenhaus gebracht. Ein oder zwei Tage später sei er aus dem Krankenhaus entlassen worden. Seiner Frau habe er von diesem Vorfall nichts erzählt, sondern gesagt, dass er einen Autounfall gehabt hätte, da sie psychisch krank sei und er sie nicht beunruhigen wollte.

Der Antragsteller legte zum Nachweis seines Vortrages die Kopie seines Ausweises der CHA vor. Außerdem legte er ein Schreiben des Gerichts in Herat vom 26.08.2019 vor. Darin bestätigten die unterzeichnenden Personen, dass er am 15.06.2015 mit acht weiteren Personen von der Organisation CHA mit einem Fahrzeug in Richtung Herat unterwegs gewesen sei und an einem Ort in der Nähe Sorkhak von Oppositionellen der Regierung gestoppt worden sei. Ihnen seien dann die Augen und Hände verbunden worden und man habe sie an einen unbekanntem Ort gebracht. Dort seien sie vier Tage lang gefoltert und belästigt worden. Im Rahmen einer Regierungsoperation seien die acht Personen befreit und ins Krankenhaus gebracht worden. Bei den unterzeichnenden Personen handele es sich um Nachbarn des Antragstellers. Diese seien bei dem Überfall jedoch nicht dabei gewesen.

Seine Frau, Frau H und seine Tochter, R, geb. am 2003, sind am 30.08.2017 von Griechenland nach Deutschland eingereist. Ihnen wurde mit Bescheid vom 26.03.2018 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG gewährt (Az. 7211815). Sein ältester Sohn, R, geb. am 2002, reiste am 12.06.2019 ein und stellte am 26.06.2019 einen Asylantrag (Az. 7850730). Die anhängige Klage wurde zurückgenommen (Az. 8 K 279/21).

Mit Bescheid vom 10.02.2020, zugestellt am 26.06.2020 (Bl. 239 d. Bundesamtsakte), lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3), sowie auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ab (Nr. 4). Die Abschiebung nach Afghanistan wurde angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Begründung wird Bezug genommen.

II.

Am 20.06.2020 hat der Kläger gegen den Bescheid Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erhoben. Er lässt beantragen,

1. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG zuzuerkennen und den Bescheid vom 10.02.2020 aufzuheben, soweit er diesem entgegen steht,

2. hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG zuzuerkennen und den Bescheid vom 10.02.2020 aufzuheben, soweit er diesem entgegen steht,
3. hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid vom 10.02.2020 aufzuheben, soweit er diesem entgegen steht.

Zur Begründung nimmt er auf sein bisheriges Vorbringen Bezug.

Die Beklagte lässt beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 15.10.2020 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG). In der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2020 erklärten sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Bundesamtsakte in elektronischer Form, auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 21.04.2022), und den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 14.07.2022 Bezug genommen, sowie auf den Akteninhalt des Parallelverfahrens der Ehefrau des Klägers beim Bundesamt (Az.: 7211815-423).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 10.02.2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Die Entscheidung konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen gem. § 101 Abs. 2 VwGO.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nach § 3 Abs. 1 AsylG zu.

a. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich

sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -**Verfolgungsgründe** -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die **Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL** zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136,

360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden **prozessualen Mitwirkungspflicht** gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG zuzuerkennen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger sein Heimatland vorverfolgt verlassen hat und bei einer Rückkehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer weiteren politischen Verfolgung zu rechnen hat. Der Vortrag des Klägers zu seiner Verfolgung ist durch ihn glaubhaft und schlüssig geschildert worden und steht nicht in direktem Widerspruch zu den Angaben der Ehefrau.

Das Gericht konnte die erforderliche Überzeugung gewinnen, dass es tatsächlich zu dem vom Kläger geschilderten Übergriff durch die Taliban gekommen ist und dass er schon im Vorfeld durch Drohbriefe unter Druck gesetzt wurde. Seine Schilderungen des Geschehensablaufs der Entführung und zu seiner Tätigkeit bei der Organisation CHA waren konkret und detailreich. Sie entsprachen auch in den wesentlichen Punkten seinen Angaben vor dem Bundesamt. Widersprüche vermochte er überzeugend aufzuklären.

Dass der Kläger für die von ihm benannte Organisation tätig war, konnte der Kläger anhand der von ihm vorgelegten Unterlagen zur Überzeugung des Gerichts beweisen und diese Einschätzung durch seine Ausführungen zu den Abläufen und detaillierten Angaben zu seiner Tätigkeit weiter bestärken.

Zu dem fluchtauslösend Ereignis stellte er im Wesentlichen den gleichen Geschehensablauf dar wie bereits beim Bundesamt, ohne dabei eine wortgleiche Schilderung abzuliefern. Im Detail konnte er insbesondere die Örtlichkeiten des Vorfalls beschreiben und seine in der Situation empfundene Angst glaubhaft gegenüber dem Gericht schildern. In Anbetracht der Umstände und der Gefährlichkeit der Situation ist es nicht zu beanstanden, dass er nicht in der Lage war sich jedes letzte Detail des Geschehensablaufs einzuprägen für ein etwaiges späteres Asylverfahren. Er konnte jedoch die wesentlichen Angaben nunmehr wiederholt mit zeitlichem Abstand von knapp drei Jahren machen, ohne sich dabei in offensichtliche Widersprüche zu verstricken. Vielmehr machte der Kläger die Angaben insofern überzeugender Weise, dass er die äußeren Umstände (Arbeitsweg, gemeinsam mit Kollegen, Angreifer mit Motorrädern) wie schon in der Anhörung vor dem Bundesamt wiedergab. Auf Detailfragen bezüglich seiner Entführung z.B. nach dem Aussehen der Entführer oder dem konkreten Ablauf der Entführung versuchte er nicht, künstlich wirkende Details mit in die Schilderungen einzubringen, sondern legte offen, wenn es sich bei Angaben um Vermutungen handelte. Detailliert konnte der Kläger noch Ausführungen dazu machen wie der Ort, an dem er festgehalten wurde, ausgesehen hat bzw. wie sich die Entführer ihm gegenüber verhalten hätten. Zu den inneren Absichten der Entführer stellte der Kläger auch in der persönlichen Anhörung nur Vermutungen an und setzte die ihm gegenüber geäußerten Drohungen und Fragen hierzu ins Verhältnis. Dies ist nach der Auffassung des Gerichts ein Zeichen dafür, dass die Ausführungen des Klägers auf tatsächlich Erlebtem basieren. Der Kläger differenzierte offensichtlich zwischen Erinnerungen und Eindrücken, die er erst nachträglich gewonnen haben kann. Widersprüche, welche der Glaubhaftigkeit der Aussage entgegenstehen würden, entstanden auch bei weiteren Nachfragen durch das Gericht zu Detailangaben nicht. Die Erklärung des Klägers zu der Frage, weshalb seine Frau in ihrer Anhörung keinerlei Angaben zu seiner Entführung machte, ist ebenfalls glaubhaft und deckt sich insbesondere mit den von der Frau in ihrer Anhörung selbst gemachten Angaben. Sowohl der Kläger als auch seine Ehefrau machten Angaben dazu, dass sie unter psychischen Beschwerden leide aufgrund der Situation in Afghanistan. Im Detail gab sie an, dass sie aufgrund der Angststörungen mittlerweile medikamentös eingestellt sei und Tabletten nehme. Auch gab sie übereinstimmend zu seinen Angaben in ihrer Anhörung an, welche zwei Jahre vor der Anhörung des Klägers stattfand, dass sie Hausfrau gewesen sei und dass ihr Ehemann

ihr aufgrund ihrer Angststörungen nicht alles erzählt habe. Hierauf verwies sie auch schon in ihrer Anhörung beim Vortrag zu den einzelnen Verfolgungshandlungen und Bedrohungen durch die Taliban. So erscheint es nicht abwegig, dass die Ehefrau in ihrer Anhörung nicht bereits Angaben zu dem konkreten Verfolgungsschicksal des Mannes machte. Dies kann mehrere Ursachen gehabt haben. Zum einen ist nicht auszuschließen, dass die Ehefrau keinerlei Kenntnis von den konkreten Ereignissen hatte, da ihre Familie wie behauptet sie mit der Geschichte nicht weiter belasten wollte. Zum anderen ist es ebenfalls möglich, dass die Ehefrau hierzu keinerlei Angaben machte, da sie hierzu nicht ausreichend Kenntnis hatte oder sie den Zusammenhang zwischen ihrem eigenen Verfolgungsschicksal und den Geschehnissen bezüglich ihres Ehemannes nicht herstellen konnte. Die Kenntnis oder Nicht-Kenntnis von Ereignissen einer dritten Person lässt jedoch nicht zweifelsohne darauf schließen, ob etwas tatsächlich passiert ist. Diese Annahme erscheint rein spekulativ. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, dass selbst wenn die Ehefrau von den Ereignissen bezüglich der Entführung gewusst hat, nicht auszuschließen ist, dass sie lediglich aufgrund ihrer besonderen Situation nicht in der Lage war, die Ereignisse in geordneter Form dazustellen. So kann der fehlende Vortrag zwar als Indiz gewertet werden, widerlegt jedoch nicht die Glaubhaftigkeit der Aussage des Klägers. Insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Aussagen in allen weiteren Punkten übereinstimmend sind, ohne Widersprüche nebeneinander Bestand haben und der Kläger in seiner persönlichen Anhörung einen glaubwürdigen Eindruck machte.

In der Gesamtschau entstand für das Gericht so der Eindruck, dass es sich bei den vom Kläger geschilderten Vorgängen um tatsächliche eigene Erlebnisse handelt. Der Kläger war in seiner persönlichen Anhörung in der Lage eine lückenlose Schilderung der in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse zu machen. Erhebliche Widersprüche oder Steigerungen im Sachvortrag sind nicht erkennbar. Somit liegen Verfolgungshandlungen vor, die ihrer Art nach so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen.

Es ist auch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr erneut eine politische Verfolgung zu befürchten hat. Ein Teil der internationalen Organisationen, NGOs und Botschaften sind zwar weiterhin in Afghanistan präsent und aktiv. Ende 2021 waren in Afghanistan rund 160 Hilfsorganisationen präsent, davon im humanitären Bereich 34 internationale NGOs, 29 nationale NGOs und 5 UN-Organisationen. Mitarbeiter von internationalen Organisationen und NGOs sind regional unterschiedlich einzuschätzen. Über diese Personengruppe wird jedoch selten berichtet – auch deshalb, weil ein großer Teil

von ihnen evakuiert wurde. Entsprechend ist es schwierig, den Umgang der Taliban mit ihnen bzw. eventuelle Übergriffe einzuschätzen. Es gibt unbestätigte Berichte, wonach ehemaliges Botschaftspersonal von den Taliban bedroht wurde. Die Taliban sind insbesondere in den ersten Wochen nach der Machtübernahme mehrfach gegen NGOs vorgegangen, indem sie Razzien in ihren Gebäuden durchführten, ihren Besitz beschlagnahmten und Listen mit den Namen ihrer Mitarbeiter anfertigten. NGOs mit Zielen, die der Weltanschauung der Taliban zuwiderlaufen, mussten ihre Aktivitäten einstellen. Dies betrifft z. B. NGOs, die sich für Menschenrechte und/oder Frauenrechte einsetzen (Staatssekretariat für Migration SEM, Sektion Analysen, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern-Wabern, 15.02.2022, Focus Afghanistan Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile). Ein am 30.11.21 veröffentlichter Bericht von Human Rights Watch beschuldigt die Taliban, trotz der verkündeten Amnestie, allein in vier Provinzen (Ghazni, Helmand, Kandahar, Kunduz) mehr als 100 ehemalige Angehörige von Militär, Polizei und Geheimdienst getötet zu haben. Bei entsprechenden Razzien sollen auch Familienangehörige bedroht und misshandelt worden sein. Am 05.12.21 forderten 20 Länder aufgrund dieses Reports von den Taliban ihre Amnestie wie angekündigt umzusetzen und die Tötungen zu untersuchen (BAMF, Briefing Notes v. 06.12.2021).

Somit besteht auch ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden. Der Vorwurf der Taliban gegenüber dem Kläger war, dass dieser schmutziges Geld angenommen hätte, sodass ihm damit eine politisch verwestliche Einstellung nachgesagt wurde. Stichhaltige Gründe, welche die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung entkräften, sind nicht ersichtlich.

Bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 kam es zu systematischen Morddrohungen, Angriffen und Tötungen von Menschenrechtsverteidigern in ganz Afghanistan (AI 9.2021; vgl. AA 15.7.2021, AI 16.3.2021). Gegenwärtig bietet sich u. a. mangels Gesetzgebung oder einheitlicher Regelungen bzw. Handlungen der Talibanregierung noch kein klares Bild über die künftigen Betätigungsmöglichkeiten für Menschenrechtsorganisationen. Faktisch ist ihre Arbeit im Moment aber kaum möglich. Aus Sorge vor gewaltsamen Repressalien haben zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen Afghanistan kurz vor bzw. nach der Machtübernahme der Taliban verlassen oder halten sich versteckt (AA 21.10.2021; vgl. AI 9.2021). Es gibt Berichte über Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmung von Eigentum, Drohungen und Gewaltanwendung gegen Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen (AA 21.10.2021; vgl. AI 9.2021) bzw. deren Familien (AI 9.2021; vgl. PAJ 12.9.2021), auch wenn diese zum Teil schwer zu verifizieren sind (AA

21.10.2021) bzw. Amnesty International (AI) anführt, dass nur wenige bereit sind, die Angriffe öffentlich anzuprangern, aus Angst vor weiteren Repressalien (AI 9.2021). Nach Angaben von AI wurden mehrere NGO-Büros von den Taliban durchsucht, und ihre Konten wurden in Erwartung einer „zukünftigen Beurteilung“ durch die Taliban eingefroren während NGOs auch ihre Programme zur Förderung der Rechte der Frauen eingestellt haben oder die meisten Büros aus Angst vor Repressalien geschlossen bleiben (AI 9.2021) (Bundesamt für Fremdenwesen, Datum der Veröffentlichung 28.01.2022, Version 6, Kapitel: NGOs und Menschenrechtsaktivisten).

Es besteht kein Zweifel daran, dass der Kläger als den Verfolgern bekannte Person weiterhin, trotz seiner Flucht, und auch bei einer heutigen Rückkehr nach wie vor aufgrund seiner vormaligen Tätigkeit in deren Fokus stünde.

b. Der Kläger kann auch von Seiten des afghanischen Staates keinen Schutz gegen die ihn treffenden Bedrohungen erwarten. Weder der afghanische Staat, noch sonstige Stellen im Sinne des § 3d Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind in der Lage, ihm Schutz gemäß § 3d Abs. 1, Abs. 2 AsylG zu bieten. Ein Großteil der staatlichen Bürokratie funktioniert nicht mehr, weil viele Mitarbeiter der ehemaligen afghanischen Regierung aus dem Land geflohen sind oder Angst haben, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Den Taliban fehlt es an Mitteln, um Arbeitskräfte zu bezahlen. Humanitäre Hilfe und andere Unterstützung, die von UN-Agenturen und Nichtregierungsorganisationen geleistet wurde, wird zwar schrittweise wieder aufgenommen, bleibt aber aufgrund von Beschränkungen durch die Taliban und logistischer Schwierigkeiten stark eingeschränkt. Nach der Machtübernahme durch die Taliban wurde die nationale Polizei weitgehend aufgelöst. Es gibt Berichte, wonach die Menschen Angst vor Gewalt und willkürlichen Festnahmen durch die Taliban haben. Es wird zudem von mangelnder Rechtsstaatlichkeit und von einer Zunahme der Kriminalität in einigen Gebieten berichtet (vgl. zum Ganzen: Asylös / ARC Foundation, Afghanistan: COI Repository, 1st September 2021 - 23rd February 2022, S. 34).

c. Der Kläger, der mithin aller Voraussicht nach in seinem Heimatort Herat nicht sicher wäre, kann darüber hinaus derzeit auch nirgendwo außerhalb seiner Heimatregion eine zumutbare Existenz für sich aufbauen.

Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer Flüchtlingsschutz nicht gewährt, wenn ihm in einem Teil seines Herkunftslandes keine Verfolgung droht und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, er dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er

sich dort niederlässt. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 AsylG erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Qualifikationsrichtlinie zu berücksichtigen (§ 3e Abs. 2 S.1 AsylG).

Ihm war mangels Zumutbarkeit eines anderweitig zu suchenden internen Schutzes der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: König